

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 1/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 10. November 2005 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zum System der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen hat. Mit seinem Begehren hatte der Kläger im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 10. November 2005.
- 2 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), weil der Kläger einen die Zulassung der Revision rechtfertigenden gesetzlichen Zulassungsgrund nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet hat (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 1. Das Vorbringen des Klägers entspricht nicht den Anforderungen, die an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG) zu stellen sind.
- 4 Der Kläger macht geltend, das LSG sei zu Unrecht nicht seinem Beweisangebot gefolgt, eine von der Beklagten vorzulegende Statistik über die Zusatzversorgungssysteme der AVItech vor 1990 einzuholen bzw ihm zur Verfügung zu stellen.
- 5 Mit diesem Vorbringen rügt der Kläger eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG). Hierauf kann ein Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen den Anforderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Die Darlegung eines solchen Verfahrensmangels erfordert aufzuzeigen, dass ein im Berufungsverfahren vor dem LSG gestellter Beweis Antrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung protokolliert oder im Urteil des LSG aufgeführt worden ist (vgl hierzu: BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9).
- 6 Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit dem von ihm benannten "Beweisangebot" im Schriftsatz vom 1. April 2005 überhaupt einen den Anforderungen der ZPO genügenden Beweis Antrag gestellt hat. Er hat in seiner Beschwerdebegründung schon nicht dargelegt, dass dieses "Angebot" als Beweis Antrag in der Niederschrift über die Sitzung vom 10. November 2005 protokolliert worden ist. Ebenso wenig hat er geltend gemacht, das LSG habe im angefochtenen Urteil einen derartigen "Antrag" aufgeführt. Schon deshalb genügt die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen. Darüber hinaus hat er nicht dargetan, dass die angefochtene Entscheidung auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann. Insoweit hat er es unterlassen aufzuzeigen, dass das LSG unter



Zugrundelegung seiner Rechtsauffassung - gleichgültig, ob man ihr folgt - zu einer anderen Entscheidung hätte kommen müssen, wenn es dem "Beweisangebot" gefolgt wäre.

- 7 2. Welchen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG der Kläger mit seinem Vorbringen geltend machen will, das LSG habe gegen das "Willkürverbot" verstoßen, weil es eine ihm genehme Durchführungsverordnung zur Auslegung einer anderen Durchführungsverordnung herangezogen habe, ist nicht ersichtlich.
- 8 3. Das Gleiche gilt für das Vorbringen des Klägers, das LSG habe zunächst "eigenes Recht geschaffen", sodass es der Überprüfung durch das Bundessozialgericht (BSG) bedürfe. Sollte der Kläger insoweit den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend machen wollen, genügt sein Vorbringen schon deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil er es unterlassen hat, eine Rechtsfrage zu formulieren, die aus einer bundesrechtlichen Norm herzuleiten ist, die allein Gegenstand der revisionsgerichtlichen Überprüfung sein kann (§ 162 SGG).
- 9 4. Soweit der Kläger vorträgt, das LSG habe eine Entscheidung getroffen, die mit Urteilen des BSG nicht im Einklang stehe, könnte er den Zulassungsgrund einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend machen wollen. Einen solchen Zulassungsgrund hätte er jedoch wiederum nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 10 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn tragende abstrakte Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Der Kläger hat es bereits unterlassen, einen abstrakten Rechtssatz aus dem Urteil des LSG vorzutragen; des Weiteren hat er nicht konkret ein Urteil des BSG und den für diese Entscheidung tragenden Rechtssatz benannt. Die Ausführungen des Klägers genügen daher schon nicht ansatzweise den Anforderungen, die an die Bezeichnung einer Divergenz zu stellen sind.
- 11 5. Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe in der Sache unrichtig entschieden, hat er wiederum keinen Revisionszulassungsgrund benannt. Denn das BSG darf als Beschwerdegericht nicht prüfen, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat.
- 12 6. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist sie als unzulässig zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

